

Besteuerung und Eigentum, erschienen in: Festschrift für Peter Badura, 2004, S. 201

Angesichts der Diskussionen um immer neue Steuerreformen lohnt es sich, die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Besteuerung und Eigentum erneut zu stellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fallen unter den Begriff des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG „alle vermögenswerten Rechte“, nicht aber das Vermögen „als ganzes“. Art. 14 GG soll gegenüber der Auferlegung von Geldleistungspflichten nicht einschlägig sein, weil solche Geldleistungspflichten nur das Vermögen „als ganzes“ verminderten. Diese Position ist jedoch zweifelhaft. Durch die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten wird nicht nur das Vermögen „als ganzes“ vermindert, sondern auch die zum Vermögen gehörende und dem Eigentumsschutz unterfallende einzelne Forderung. Eine „Wahlfreiheit“ des Steuerpflichtigen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht hiergegen postuliert wird, ist nichts anderes als eine realitätsferne Hilfskonstruktion. Gleichgültig welchen Vermögensgegenstand der Pflichtige auch immer – hypothetisch – angreift, dieser steht ihm nach Erfüllung seiner Steuerschuld nicht oder nicht mehr vollständig zur Verfügung, und er wird in seiner wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit eingeschränkt.

Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit stellt sich dabei nach den vom Bundesverfassungsgericht im Naßauskiesungsbeschluß entwickelten Grundsätzen nicht als Enteignung dar, so daß die im Enteignungsfall den Staat treffende Entschädigungspflicht auch nicht als argumentum ad absurdum gegen die Einschlägigkeit des Art. 14 GG angeführt werden kann. Die Grenzen der Besteuerung folgen somit aus dem Übermaßverbot, das im vorliegenden Fall auch die Sozialbindungsklausel des Art. 14 Abs. 2 GG zu berücksichtigen hat. Einer besonderen „erdrosselnden Wirkung“, wie sie vom Bundesverfassungsgericht – grundrechtsdogmatisch nicht korrekt – als Grenze der Besteuerung angenommen wird, bedarf es somit nicht.